

EU-INFO

Stadtentwicklung ■ Finanzpolitik ■ Wohnungs- und Immobilienwirtschaft ■ Strukturpolitik

Inhalt Ausgabe November / Dezember 2016

Seite

THEMA DES MONATS

Europäische Kommission legt Winterpaket Energie 2016 vor 2

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2017 3

Maltesische Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union 4

Kommissionsbericht zur Durchführung des Weltklimavertrags von Paris 4

Europäischer Fonds für Strategische Investitionen: Rat stimmt Gesetzesentwurf zu 5

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure 5

STÄDTISCHE UND TERRITORIALE ENTWICKLUNG

Erste Grundsatzdiskussionen zur zukünftigen EU-Kohäsionspolitik in Rat und Parlament 6

Regionalbeihilfen: Fördergebietskarte beihilferechtskonform 7

Horizon 2020: Öffentliche Konsultation bereitet kommende Programmgeneration vor 7

Kommissionsinitiative Wifi4EU: Freies Internet im öffentlichen Raum – Mitgliedstaaten stimmen zu 7

Finanzinstrumente in der EU-Förderpolitik: Studie veröffentlicht 7

WOHNUNGS- UND IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Winterpaket Energie: Gebäuderichtlinie 8

Winterpaket Energie: Energieeffizienzrichtlinie 9

Winterpaket Energie: Richtlinie für erneuerbare Energien 9

Winterpaket Energie: Ecodesign Arbeitsplan 2016-19 und Verordnung Heizung & Kühlung 10

Europäisches Observatorium für das Baugewerbe 10

Stellungnahme der Regionen zu staatlichen Beihilfen und DAWI 11

FINANZMÄRKTE UND FINANZIERUNGSFRAGEN

Kommission veröffentlicht neues Paket zur Bankenregulierung 12

EP-Entschließung zu Basel III 12

Neuer Ansatz für Unternehmensinsolvenzen 12

Winterpaket Energie: „Smart Finance for Smart Buildings“ 13

PRIIPs: EP und Rat winken Level-1-Verschiebung durch 13

Bessere Rechtssetzung für den Finanzdienstleistungssektor 14

AKTUELLES AUS DER FÖRDERLANDSCHAFT / VERANSTALTUNGEN

EU-Programm URBACT: Neuartiger Call zur Bekanntmachung städtischer Projekte 15

Zweite Verleihung der ERHIN Awards für verantwortungsvolle Wohnungswirtschaft 15

Herausgeber:



Deutscher Verband für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung e.V.



Dr. Özgür Öner &

Frederick Büchner (ön)

T: +32 2 550 16 16

E: oener@gdw.de



Bundesverband Freier
Immobilien- und Wohnungs-
unternehmen

Andreas Beulich (be)

T: +32 2 550 16 18

E: andreas.beulich@bfw-bund.de



Bundesverband
Sachverständigen
und Investitionswirtschaftler

Gero Gosslar (go)

T: +32 2 550 16 14

E: gosslar@bsi-verband.de



VERBAND DEUTSCHER
PFANDBRIEFBANKEN
Förderbank · Staatlichlich anerkannt

Wolfgang Kälberer (kä)

T: +32 2 732 46 38

E: kaelberer@pfandbrief.de



Nadine Rossmann (ro)

T: +32 2 792 1005

E: nadine.rossmann@zia-deutschland.de

Jonas Scholze (jos)

T: +32 2 550 16 13

E: j.scholze@deutscher-verband.org

Europäische Kommission legt Winterpaket Energie 2016 vor

Am 30. November 2016 veröffentlichte die Europäische Kommission ihr lang erwartetes **Winterpaket Energie**. Darin enthalten sind **Überarbeitungen und Entwürfe zu elf verschiedenen Gesetzestexten** - sieben Verordnungen und vier Richtlinien.

Die Vorschläge behandeln die Energieeffizienz als oberste Priorität, setzen die Grundlage für eine gewünschte weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien und zielen darauf, den Verbraucher in den Energiemarkt miteinzubeziehen. Die Vorschläge betreffen die wichtigsten verbleibenden Gesetzestexte zur vollständigen Umsetzung der Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz. Ein verbindliches Energieeffizienzziel von 30 %, effiziente Gebäude, klarere Ecodesign-Vorschriften und -Maßnahmen und eine intelligentere Finanzierung sollen das Wachstum in Europa sowie die Einhaltung der Klimaziele unterstützen. Dadurch möchte die Kommission die Abhängigkeit von Energieimporten verringern, Arbeitsplätze schaffen und die Emissionen reduzieren.

Mit den Vorschlägen aktualisiert die Kommission die bestehende **Energieeffizienzrichtlinie** und schlägt Änderungen an der **Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden** vor. Zudem leitet die Kommission die **Initiative „Intelligente Finanzierung für intelligente Gebäude“** ein, um private Finanzmittel für Energieeffizienzmaßnahmen und eine umfassendere Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden zu mobilisieren.

Neben neuen Rechtsvorschriften schlägt die Kommission zudem eine Reihe unterstützender Maßnahmen vor, um die Ziele der Energieunion und die Modernisierung des Bausektors sowie der Beschäftigung in diesem Bereich schon vor dem Inkrafttreten der Rechtsvorschriften voranzutreiben. Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen stehen die Digitalisierung von Gebäudefunktionen, der Aufbau der benötigten Kompetenzen im Bausektor, etwa in den Bereichen Energieeffizienz und Digitaltechnik, die Gewährleistung der Kohärenz im Binnenmarkt und die Unterstützung neuer Initiativen zur Verbesserung der Umweltbilanz von Gebäuden im Einklang mit der Kreislaufwirtschaft.

Beim **Ecodesign** möchte sich die Europäische Kommission künftig auf Produktgruppen konzentrieren, die das größte Einsparpotenzial haben. Dabei soll der Vorteil für den Endverbraucher deutlich in den Vordergrund gestellt werden. Ebenfalls wurde ein Blick auf frühere Arbeitspläne geworfen.

Verbraucher sollen künftig eine größere Auswahl an Anbietern, Zugang zu verlässlichen Preisvergleichsinstrumenten sowie die Möglichkeit erhalten, ihren eigenen Strom zu erzeugen und zu verkaufen. Das Paket enthält zudem eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der am stärksten gefährdeten Verbraucher. Die Kommission will die Einführung intelligenter Zähler beschleunigen und den Zugang zu Verträgen mit dynamischer Preisgestaltung gewährleisten, die für die Einbeziehung der Verbraucher in den Markt unerlässlich seien. Ein besser regulierter und diskriminierungsfreier Zugang zu Verbraucherdaten soll durch eine Intensivierung des Wettbewerbs den Verbrauchern zugutekommen.

Rat und Europäisches Parlament werden voraussichtlich ab Anfang 2017 das Winterpaket beraten. Die Vorschläge sollen im Laufe des Jahres verabschiedet werden.

Die besonders im Fokus stehenden Vorschläge werden im Rahmen dieser Ausgabe separat dargestellt. (ön)

Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2017

Die Europäische Kommission hat im Oktober ihr neues **Arbeitsprogramm für das Jahr 2017** angenommen. Im vorliegenden **Arbeitsprogramm** führt die Kommission die wichtigsten **neuen Initiativen** auf, nennt offene Gesetzgebungsvorschläge, die zurückgezogen werden sollen und auch bestehende Gesetze, die erneut zu prüfen sind.

- Im Bereich **Energie und Klimaschutz** geht die Kommission die Lastenteilungsentscheidung und die Umsetzung der Strategie für die Energieunion an. Zur Lastenteilungsentscheidung folgt in 2017 ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021-2030. Mit dem **Winterpaket Energie** sieht die Kommission ihre Arbeit im Feld der Energieunion als weitgehend abgeschlossen an. Im Bereich Mobilität konzentriert sich die EU-Kommission insbesondere auf die Folgemaßnahmen der Strategie für emissionsarmen Transport. Dies soll eine Effizienzsteigerung beim Mobilitätsbedarf für den Transport von Personen und Gütern beinhalten sowie die schrittweise Umstellung auf emissionsarme Transportmittel auch mit Hilfe von Förderungen. In ihrer Mitteilung kündigte die Kommission bereits Anfang 2016 an, dass Städte und Gemeinden hier eine wichtige Rolle bei der Planung von integrierten Mobilitätsstrategien und Verkehrsinfrastruktur spielen müssen.
- Weiter wird die Kommission die **Umsetzung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft** vorantreiben. Hier plant die Kommission 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Mindestqualitätsanforderungen bei wiederverwendetem Wasser, einen Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft, eine Strategie für die Verwendung, das Recycling und die Wiederverwendung von Kunststoffen, die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie und eine Initiative zur Beseitigung rechtlicher, technischer oder praktischer Engpässe an der Schnittstelle zu chemischen, produktspezifischen und abfallspezifischen Rechtsvorschriften.
- Wichtige Aspekte im Rahmen der **Regionalpolitik** sind der **EFSI 2.0** und der Mehrjährige Finanzrahmen nach 2020. Die Europäische Kommission wird 2017 einen neuen Vorschlag des Mehrjährigen Finanzrahmens vorlegen. Beim Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) handelt es sich um die Investitionsoffensive von Kommissionspräsident Juncker, die 315 Mrd. EUR für Investitionen bereitstellt. Nach einer allgemein positiven Bewertung ist die Weiterführung mit den Mitgliedstaaten beschlossen und ein Vorschlag für eine Änderung der Verordnungen mit Blick auf die Verlängerung der Laufzeit sowie die Einführung technischer Verbesserungen für den Fonds angenommen worden. Zudem wird die Kommission die Europäische Plattform für Investitionsberatung vorstellen. Die aktuelle Förderperiode der **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF)** läuft bis 2020. Gesammelte Erfahrungen für die Umgestaltung der nächsten Förderperiode münden in den Vorschlägen, welche in den kommenden Jahren diskutiert werden sollen. Die künftigen Finanzmittel für die Struktur- und Kohäsionspolitik sind Bestandteil der langfristigen Finanzplanung der EU.
- In 2017 werden die Themenfelder **Digitalisierung** und Multimedia Gegenstand zahlreicher Bewertungen sein. Einzelne Vorschläge mit wohnungswirtschaftlicher Relevanz werden die Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, digitale Verträge, die Telekommunikationsreform, die Urheberrechtsreform und die Nutzung des Frequenzbands 470 – 790 MHz in der Union sein. Die Kommission möchte zudem das **Paket WiFi4EU** in 2017 zügig umsetzen.
- Die **Binnenmarktregulierung** wird um eine Initiative im Jugendbereich, die Umsetzung der Binnenmarktstrategie und ein allgemeines Verbrauchsteuersystem erweitert.

- Steuerrechtliche Änderungen erfolgen durch die Rücknahme des Vorschlags für eine Richtlinie über eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftssteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) aus 2011 – hier legte die Kommission im Oktober 2016 bereits einen neuen Vorschlag vor. Daneben wird die Umsetzung des MwSt.-Aktionsplans Vorschläge für ein endgültiges MwSt.-System und MwSt.-Sätze verlangen.
- Die Finanzmarktregulierung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans für eine Kapitalmarktunion. Die Verordnung im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems soll ebenfalls behandelt werden.
- Mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte“ wird die Kommission zu Jahresbeginn Initiativen wie z.B. die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Erwerbstätige mit Familie, den Zugang zum Sozialschutz oder die Umsetzung der Arbeitszeitrichtlinie vorschlagen.
- Nach zögerlichen Annäherungen im vergangenen Jahr, beabsichtigt die Kommission Bewegung in die Themen rund um Flüchtlinge und Migranten zu bringen. Hierzu gehören die Halbzeitbewertung der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda, die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, ein Neuansiedlungsrahmen der Union, ein Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen sowie ein Vorschlag für eine Verordnung zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten.

(ön/jos)

Maltesische Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union

Am 1. Januar 2017 übernimmt Malta die Präsidentschaft des Rats der Europäischen Union und löst damit die Slowakei ab. Malta ist seit 2004 Mitglied der Europäischen Union und übernimmt nun erstmals den Vorsitz.

Die Präsidentschaft soll von sechs Prioritäten geprägt sein:

1. Migration,
2. Binnenmarkt,
3. Sicherheit,
4. Soziale Eingliederung,
5. Europas Nachbarn,
6. Maritimes.

Aus unserer Sicht sind insbesondere die Themen der Binnenmarktstrategie interessant: Die Pläne heben das Energieeffizienzpaket der Kommission hervor, durch das der Stromverbrauch in Wohngebäuden und in der Industrie durch effizientere Nutzung der Energie gesenkt werden soll. Auch die Verbesserung der Energieversorgungssicherheit für alle EU-Bürger, besonders in Krisenzeiten, erklärt Malta zum konkreten Ziel ihrer Präsidentschaft. Ferner sollen im Rahmen der Kapitalmarktunion die regulativen Herausforderungen der EU-Gesetzgebung für kleine und mittlere Unternehmen hinterfragt werden, damit für diese eine breite Erschließung von Finanzierungsquellen sichergestellt wird. Im Rahmen des Kommissionsziels zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung setzt sich Malta für eine Erweiterung des Zeitraums und Umfangs des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) ein. Die maltesischen Prioritäten stehen [auf diesen Seiten zum Download](#) bereit. (go)

Kommissionsbericht zur Durchführung des Weltklimavertrags von Paris

20% weniger CO₂-Emissionen als 1990 – das ist das europäische Treibhausgasziel bis 2020. Und es wurde 2015 bereits überschritten. So steht es im Anfang November 2016 erschienenen [Klima-Fortschrittsbericht der Kommission](#). Dieser enthält die inner- und außereuropäischen Klimaschutzaktivitäten. Der europäische Anteil an den globalen Emissionen sank gleichzeitig um 8,8%.

Laut den 2015 übermittelten Projektionen der Mitgliedstaaten auf Basis der bisherigen Maßnahmen

wird erwartet, dass die Emissionen im Jahr 2020 um 24% niedriger sein werden als im Jahr 1990. Im Rahmen der Strategie 2020 hat sich die EU dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen im Jahr 2020 um 20% gegenüber 1990 zu verringern.

Bis ins Jahr 2030 soll der europäische CO₂-Ausstoß um 40% gegenüber dem Niveau von 1990 sinken. 26% würden bei Fortrechnung unter derzeitigen Bedingungen erreicht. Daraus ergibt sich der Bedarf für weitere Maßnahmen.

Hintergrund für die Zusage einer 40%igen Einsparung ist das Weltklimaabkommen von Paris, welches die EU ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland bis zum 4. Oktober 2016 ratifiziert hat. (ön)

Europäischer Fonds für Strategische Investitionen: Rat stimmt Gesetzesentwurf zu

Die EU-Finanzminister stimmten am 6. Dezember 2016 in einer Ratssitzung der Erweiterung des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen zu. Der ursprünglich auf 3 Jahre ausgelegte Fonds dient als risikominderndes Instrument, welches über Rückversicherungen der EIB, private Investitionen in KMU-Förderung und Infrastrukturprojekte generieren soll. Die Erweiterung des Fonds sieht eine Verlängerung der Laufzeit bis mindestens 2020 vor sowie eine Aufstockung der Rückversicherung von € 23 auf € 33,5 Milliarden. Dadurch sollen Investitionen europaweit von über € 500 Milliarden generiert werden. Der Fonds gehört zu einem der politischen Prestigeobjekte der Kommission Juncker und soll nach Möglichkeit dauerhaft etabliert werden – eine kürzlich veröffentlichte Evaluierung unterstützt dies. Das Projekt ist jedoch sehr umstritten, da es sich zeigt, dass der Fonds insbesondere in Ländern greift, die ohnehin ein geringes Investitionsdefizit aufweisen. (jos)

EU-Kommission verklagt Deutschland wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Deutschland wegen der Honorarordnung (HOAI) für Architekten und Ingenieure vor dem EUGH zu verklagen.

Nach Ansicht der Kommission lässt die HOAI in Deutschland unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse bei freiberuflichen Dienstleistungen zu. Diese Anforderungen an Dienstleister liefen der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zuwider. Konkret richtet sich die Kritik in Deutschland an die verbindlichen Entlohnungsuntergrenzen bei Architekten und Ingenieuren, wie sie in der HOAI festgelegt sind.

Hintergrund ist, dass die Kommission in 2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und fünf weitere Mitgliedstaaten eingeleitet hatte. Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ist eine der Grundlagen des Binnenmarkts. Die Kommission führt in ihrer Klagebegründung an, dass die HOAI in Deutschland die Niederlassung ausländischer Architekten- oder Ingenieurbüros und den freien Wettbewerb durch die verbindlichen Mindestsätze der Honorarordnung behindere.

Die Klage wird voraussichtlich Anfang 2017 beim EUGH förmlich eingereicht. Mit einem Urteil ist frühestens 2019 zu rechnen. (ön)

Erste Grundsatzdiskussionen zur zukünftigen EU-Kohäsionspolitik in Rat und Parlament

Die Debatte um die zukünftige EU-Kohäsionspolitik läuft langsam in Brüssel an. Sowohl Rat als auch die EVP-Fraktion des Europäischen Parlaments verabschiedeten erste unverbindliche Positionierungen. Die Abgeordneten der EVP-Fraktion verabschiedeten dazu am 5. Oktober 2016 in Straßburg ein **Positionspapier**, in dem die Notwendigkeit der Kohäsionspolitik als Instrument zur Erfüllung der EU2020 Ziele unterstrichen wird. In Bezug auf die laufende Förderperiode äußerte die EVP-Fraktion Bedenken zu folgenden Punkten (Auswahl):

- Der späte Beginn der EU-Förderperiode und des Genehmigungsverfahrens der Programme sowie das noch nicht abgeschlossene Designierungsverfahren der Verwaltungsbehörden bergen die Gefahr einer Schieflage der im MFF vereinbarten Mittelabrufe für die kommenden Jahre.
- Administrative Vereinfachungen beim Mittelabruf, reduzierte Informationsanforderungen der Endbegünstigten beim Kontroll- und Prüfverfahren, klarere Regelungen beim Wechselspiel zwischen Beihilferecht und der Anwendung von Mitteln aus den ESI-Fonds müssen die Konsequenz sein.

Für die zukünftige Förderperiode ab 2021 einigte sich die EVP-Fraktion auf folgende Positionen:

- Die EU-Kohäsionspolitik soll alle Regionen der EU abdecken.
- Finanzinstrumente sollen nur als komplementäres Instrument zu Zuschüssen im Rahmen der ESI-Fonds eine Anwendung finden.
- Gefordert wird auch eine Erweiterung der thematischen Ziele für territoriale Ansätze. Ein thematisches Ziel sollte die Förderung von integrierten Stadtentwicklungsansätzen ermöglichen.
- Das System zwischen den besser und schlechter entwickelten sowie Übergangsregionen soll

beibehalten werden, jedoch mit präziseren Indikatoren.

- Der Anteil für Kohäsionsmittel im EU-Budget soll beibehalten werden.
- Kontinuität im Regelwerk soll erhalten bleiben, um eingespielte Prozesse nicht zu gefährden.
- Klarheit bei der EU-Gesetzgebung und administrative Vereinfachungen werden verlangt.
- Ein zügiger Abschluss der Verhandlungen über die kommenden Gesetzestexte und die Verabschiedung des Regelwerkes werden angestrebt, um einen fristgerechten Start der neuen Programmperiode ab 2021 zu gewährleisten.

Auch die Ratsformation für Allgemeine Angelegenheiten legte am 16. November **Schlussfolgerungen** vor, in denen erste Beratungsergebnisse für Positionierungen zur zukünftigen Kohäsionspolitik aufgezeigt werden. Diese beinhalten u.a.:

- Um die Programmplanung nicht unnötig zu verzögern, ruft der Rat die Kommission auf, die Gesetzgebungsvorschläge möglichst zu Beginn des Jahres 2018 vorzulegen.
- Die Effizienz und das Potential der EU-Strukturfonds werde durch übermäßige Regulierung und durch zu viele Regelungs- und Kontrollebenen behindert, dies müsse für die Periode nach 2020 durch ein klares und schlankes Regelwerk vereinfacht werden.
- Vorschriften von Beihilfenrecht und ESI-Fonds müssen angeglichen werden.
- Vereinfachte Kostenoptionen und klare Anforderungen von Kontrolle und Prüfung soll erfolgen.
- Eine einfachere und schlankere geteilte Mittelverwaltung soll umgesetzt werden.

Der Fahrplan für die künftige Kohäsionspolitik sieht vor, dass in 2017 die Kommission einen Vorschlag über den Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2021 vorlegt. Ebenso wird der 7. Kohäsionsbericht erwartet. Die Vorschläge für die neuen ESI-Verordnungen sind für 2018 geplant. (jos)

Regionalbeihilfen: Fördergebietskarte beihilfe-rechtskonform

Die Fördergebietskarte legt fest, welche deutschen Regionen für regionale Investitionsbeihilfen unter den EU-Förderrichtlinien in Betracht kommen und welche Obergrenze („Beihilfehöchstintensität“) den Unternehmen der Fördergebiete gewährt wird. Die in 2014 verabschiedeten Leitlinien sehen eine turnusmäßige Halbzeitbewertung der Fördergebietskarten vor, die Änderungen ermöglichen. Im Zuge dieser **Anpassung** erfolgte lediglich eine Änderung für Teilregionen von Vorpommern-Greifswald. Dort können Investitionen zukünftig mit der Maximalbeihilfeintensität von 20% gefördert werden. Die angepasste Fördergebietskarte gilt vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020. (jos)

Horizon 2020: Öffentliche Konsultation bereitet kommende Programmgeneration vor

Die EU-Kommission führt derzeit eine **öffentliche Konsultation zur Bewertung des EU-Förderprogramms Horizon 2020** durch. Die Konsultation erfolgt anhand eines Onlinefragebogens, an dessen Ende auch Positionspapiere zur Halbzeitbewertung des Förderprogramms eingereicht werden können. Die Ergebnisse der Konsultation werden auch ausschlaggebend für die Ausgestaltung der kommenden Programmgeneration sein. Mitte 2017 wird die EU-Kommission ein zusammenfassendes Informationsblatt über die Konsultation veröffentlichen. Die Konsultationsfrist endet am 15. Januar 2017. (jos)

Kommissionsinitiative Wifi4EU: Freies Internet im öffentlichen Raum – Mitgliedstaaten stimmen zu

Am Freitag den 2. Dezember 2016 einigten sich die für Telekommunikation zuständigen Minister im Rat über eine generelle partielle Ausrichtung über den von Kommissionpräsident Juncker vorgeschlagenen Plan **Wifi4EU**. Der Plan sieht vor, € 120 Millionen für den Ausbau des WLAN Zugangs an öffentlichen Plätzen, Bibliotheken, Parks

oder öffentlichen Gebäuden zur Verfügung zu stellen. Juncker kündigte an, bis 2020 alle wichtigen öffentlichen Orte jeder europäischen Stadt und jedes Dorfes mit kostenlosem WLAN Zugang zu versorgen.

Die erste Projektausschreibung soll noch vor Mitte 2017 erfolgen. Antragsberechtigt sind einzelne Kommunen oder Agglomerationsgebiete, die über ein Gutscheinsprinzip das technische Equipment erstattet bekommen. Förderung erhalten die schnellsten Antragsteller. (jos)

Finanzinstrumente in der EU-Förderpolitik: Studie veröffentlicht

Der Ausschuss für Regionale Entwicklung des Europäischen Parlamentes veröffentlichte eine vergleichende **Studie über die Anwendung von EU-Finanzinstrumenten zur Umsetzung der EU-Kohäsionspolitik in der Förderperiode 2014 – 2020**. Das Ziel war es, die bisherigen Erfahrungen von ausgewählten Mitgliedstaaten mit Finanzinstrumenten aufzuzeigen. Der Analysefokus lag dabei auf der Berücksichtigung des strategischen Planungsprozesses, den Modalitäten zur Errichtung der Fonds, Rechtssicherheit sowie Fragen im Beihilfe- und Vergaberecht. Im Ergebnis legt die Studie dar, dass es nach wie vor große Rechtsunsicherheiten und Unstimmigkeiten zwischen den ESI-Verordnungen und dem europäischen Beihilferecht gibt und dass ein einheitlicheres und klares Regelwerk benötigt wird. Empfohlen wird eine kohärentere Koordinierung zwischen Kommission, Europäischer Investitionsbank sowie den Mitgliedstaaten bei der Kombination von Finanzinstrumenten aus den ESI-Fonds mit dem EFSI (Juncker Fonds). (jos)

Winterpaket Energie: Gebäuderichtlinie

Das Winterpaket der EU-Kommission sieht umfangreiche **Vorschläge für Veränderungen der Gebäude-Richtlinie** (EPBD: „Energy Performance of Buildings Directive“) vor.

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

Der derzeitige **Artikel 4** der Energieeffizienzrichtlinie (EED) über Gebäuderenovierung wird aus Gründen der besseren Kohärenz in die vorliegende Richtlinie übernommen und wird zusätzlich Aspekte der Energiearmut berücksichtigen und Bestimmungen zur Unterstützung für die intelligente Finanzierung von Gebäuderenovierungen sowie ein Konzept für die Minderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden bis 2050 mit genauen Zwischenzielen bis 2030 umfassen. Die langfristigen Strategien für die Renovierung von Gebäuden werden Teil der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne werden. Mit den Änderungen möchte die Kommission die Renovierung des Gebäudebestands in den Fokus rücken. Hauptziel des Vorschlags ist es, das Tempo (kosteneffizienter) Sanierungen an bestehenden Gebäuden in Europa zu erhöhen.

Artikel 6 über neue Gebäude wird vereinfacht, indem er auf die Bestimmung begrenzt wird, die in der Folgenabschätzung als nützlichste Bestimmung ermittelt wurde, d. h. die allgemeine Verpflichtung, dass neue Gebäude den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz genügen müssen. Die Kommission ist somit der Auffassung, dass die derzeitige Richtlinie, insbesondere für Neubauten, funktioniert.

Artikel 8 wird aktualisiert, um der überarbeiteten Begriffsbestimmung der „gebäudetechnischen Systeme“ Rechnung zu tragen. Durch einen neuen Absatz werden Anforderungen eingefügt, die folgende Aspekte betreffen:

(a) **Infrastruktur für Elektromobilität**, bei Neubau und umfangreicher Renovierung von Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen muss jeder zehnte Parkplatz für die Nutzung im Rahmen der Elektromobilität ausgerüstet sein. Dies gilt ab 2025 auch für Gebäude, in denen die Installation von

Ladepunkten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehen ist. Bei Neubau und umfangreicher Renovierung von Wohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen müssen Vorverkabelungen vorgenommen werden, die eine Errichtung von Ladepunkten ermöglichen. Die Mitgliedstaaten können Gebäude, die sich im Eigentum von KMU befinden und von diesen genutzt werden sowie öffentliche Gebäude, die unter die Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe fallen, von dieser Regelung ausnehmen.

(b) den **verstärkten Einsatz von elektronischer Überwachung, Automatisierung und Steuerung** zur Straffung der Inspektionen und

(c) die Einführung eines „**Intelligenzindikators**“, der die Fähigkeit des Gebäudes kennzeichnet, seinen Betrieb an die Erfordernisse der Bewohner und des Netzes anzupassen und seine Leistung zu verbessern.

Artikel 10 wird aktualisiert und umfasst nun auch zwei neue Bestimmungen über die Verwendung der Energieeffizienzausweise zur Bewertung der Einsparungen durch die Renovierungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden; zu diesem Zweck sollen die vor und nach der Renovierung ausgestellten Ausweise verglichen werden; die Gesamtenergieeffizienz von öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche oberhalb einer bestimmten Grenze muss offengelegt werden.

Die **Artikel 14 und 15** über Inspektionen werden gestrafft und durch effektivere Ansätze für regelmäßige Inspektionen ersetzt, die in den aktualisierten Artikeln 14 und 15 enthalten sind; mithilfe dieser Ansätze könnte gewährleistet werden, dass die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes aufrechterhalten und/oder verbessert wird. Zudem wird Anhang I aktualisiert, um die Transparenz und die Kohärenz bei der Bestimmung der Gesamtenergieeffizienz auf nationaler oder regionaler Ebene zu verbessern und die Bedeutung des Innenraumklimas zu berücksichtigen. (be)

Winterpaket Energie: Energieeffizienzrichtlinie

Im Zuge des Winterpakets Energie kommt es auch zu **Veränderungen an der Energieeffizienzrichtlinie (EED)**. Der Vorschlag der Kommission sieht ein verbindliches Ziel von 30% mehr Energieeffizienz auf europäischer Ebene vor. Das bedeutet, dass es keine national verbindlichen Ziele für die Mitgliedstaaten geben wird, jedoch indikative nationale Ziele in den Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplänen der EU festgelegt werden.

Der Vorschlag betrifft ausschließlich Artikel der Richtlinie, die im Zuge des 2030-Zeitrahmens angepasst werden müssen sowie die Vorgaben zu Messung und Abrechnung. Daneben gibt es technische Änderungen in den Anhängen.

Der Artikel 4 zur Förderung von Sanierungsstrategien wird aus der EED in die Gebäuderichtlinie (EPBD) überführt. Artikel 7 wird hinsichtlich der 2030 Ziel angepasst. Hierbei sollen die Mitgliedstaaten die Einrichtung erneuerbarer Energien in oder auf Gebäuden teilweise in die Einsparverpflichtungen der Versorger mit einberechnen dürfen (siehe Annex 5).

Die Kommission will daneben die Bereitstellung von Informationen zum Verbrauch von Beheizung und Kühlung sowie Warmwasserbereitung verbessern. Deshalb sollen Verbraucherrechte auf Messung und Abrechnung gestärkt werden. Dies soll im Speziellen für Bewohner in Mehrfamilienhäusern gelten. Deshalb wird in Artikel 9 differenziert zwischen Endkunden und Endnutzern. Fernlesbare, individuelle Zähler sollen idealerweise monatlich Informationen an den Verbraucher liefern, sofern dies auf kosteneffektive Weise möglich ist.

Der Vorschlag erzeugt indes keine Veränderungen bei den mitgliedstaatlichen Berichtspflichten. Zudem ist eine Revision bis zum 28. Februar 2024 festgeschrieben worden. (ön)

Winterpaket Energie: Richtlinie für erneuerbare Energien

Ein weiteres Element des Winterpakets Energie ist die Neuauflage der Erneuerbare-Energien-

Richtlinie (RED). Die RED soll zusammen mit den Vorschlägen für die Neugestaltung des Strommarkts und für die Governance einen Rechtsrahmen schaffen, der für Investitionssicherheit und für gleiche Ausgangsbedingungen für alle Technologien sorgt, ohne unsere Klimaschutz- und Energieziele zu gefährden. Dabei möchte die Kommission eine **weltweite Führungsrolle bei erneuerbaren Energien** erreichen. 2030 sollen 50% des Stroms in der EU aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Bis 2050 soll Strom vollkommen CO₂-emissionsfrei erzeugt werden. Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bis 2030 gemeinsam und verbindlich 27% des Endenergieverbrauchs durch erneuerbare Energien auf EU Ebene zu decken. Eine derzeitige Zielerwartung für 2030 liegt bei 24,3%. Somit sieht die Kommission die Grundlage für weitere Maßnahmen gegeben.

Die Kommission errechnete, dass 50% der EU-Energie für Heizen und Kühlen benötigt wird, wobei 75% dieser Energie noch immer aus fossilen Brennstoffen stamme. Aus diesen und weiteren Gründen hat sie in dem Vorschlag zur Umgestaltung der Richtlinie den Geltungsbereich für die Zeit nach 2020 ausgeweitet. Explizit wurden Kategorien wie z.B. Umgebungswärme (ambient heat) in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen. Es soll ein verbindliches 2030-Ziel auf EU-Ebene gelten, wobei die 2020-Ziele als Minimum gesichert werden. Es entsteht auch eine neue Berechnungsmethode für Mindestniveaus für erneuerbare Energie und die Nutzung von Abwärme in neuen sowie bestehenden Gebäuden bei tiefgehender Sanierung. Hier ist auch vorgesehen, dass Dächer von Gebäuden der öffentlichen Hand oder im gemischten Besitz von Drittparteien zur Installation erneuerbarer Energiequellen genutzt werden.

Es sollen One-stop-shops – zentrale Anlaufstellen – entstehen, die über Erneuerbare-Energie-Projekte innerhalb eines festgelegten maximalen Zeitraums entscheiden.

Die Rolle der Konsumenten, individuell oder in Gemeinschaft, wird gestärkt, indem sie ermächtigt werden, ohne ungerechtfertigte Auflagen Eigen-

strom zu nutzen und für die Einspeisung entlohnt werden. Sie werden nach Artikel 21 Absatz 1(c) nicht als Energieversorger hinsichtlich der im Netz eingespeisten erneuerbaren Energie gewertet, sofern die Einspeisung per Haushalt nicht 10 MWh oder für gesetzliche Personen 500 MWh jährlich übersteigt. Hier sollen die Mitgliedstaaten sogar höhere Werte ansetzen dürfen. Gemäß Absatz 2 sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass erneuerbare Selbstversorger aus demselben Mehrfamilienhaus, Gewerbeeinheit oder bei geteilten Dienstleistungen, Standort oder geschlossenem Distributionssystem die Erlaubnis erhalten, gemeinsam Selbstversorgung zu betreiben als seien sie ein individueller Selbstversorger erneuerbarer Energie. Demnach gelten die Werte aus 1(c) für jeden Betroffenen. Und entsprechend Absatz 3 darf die Anlage von einer dritten Partei errichtet, betrieben (inklusive Abrechnung) und Instand gehalten werden.

Daneben sollen die Mitgliedstaaten gehalten sein, eine jährliche 1%ige Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien in der Heiz- und Kühlversorgung zu erreichen. (ön)

Winterpaket Energie: Ecodesign Arbeitsplan 2016-19 und Verordnung Heizung & Kühlung

Angesichts der bereits erzielten Erfolge bei der Verringerung des Energieverbrauchs möchte die Kommission nun einen Gang hochschalten und die Energieeinsparungen durch die Anwendung auf weitere Produkte maximieren. Die Ecodesign-Richtlinie legt Verbrauchswerte und Ausweispflichten für stromverbrauchende Produkte europaweit fest. Im Mittelpunkt des Ecodesign-Arbeitsplans stehen daher die Produkte mit dem größten Einsparpotenzial. So enthält der neue **Ecodesign-Arbeitsplan** für den Zeitraum 2016-2019 eine Liste neuer Produktgruppen sowie eine Beschreibung des Beitrags von Ecodesign-Maßnahmen zu den Zielen der Kreislaufwirtschaft.

Neben laufenden Arbeiten zu Produktgruppen und Revisionen bestehender Verordnungen werden im

Arbeitsplan sieben neue Produktgruppen genannt, zu denen Vorstudien stattfinden sollen:

- Systeme zur Gebäudeautomatisierung und -leittechnik,
- elektrische Wasserkocher,
- Handtrockner,
- Aufzüge,
- Solarpaneele und Wechselrichter,
- Kühlcontainer und Hochdruckreiniger.

Neben dem Ecodesign-Arbeitsplan für die kommenden Jahre hat die Kommission heute eine Reihe konkreter Maßnahmen angenommen, darunter neue **Ecodesign-Vorschriften für Heizungs- und Kühlungsprodukte**, mit denen erhebliche Energieeinsparungen erzielt werden sollen. Die konkreten Ecodesign-Anforderungen für Luftheizungsprodukte, Kühlprodukte, Wärmetauscher und Hochtemperaturkältemaschinen sind in **Anhang II** aufgeführt. (be)

Europäisches Observatorium für das Baugewerbe

Das Europäische Observatorium für Baugewerbe (The **European Construction Sector Observatory**: ECSO) wurde ins Leben gerufen, um europäische Entscheidungsträger und Industrie-Stakeholder mit regelmäßigen Analysen und vergleichbaren Bewertungen über die Marktbedingungen und politischen Entwicklungen im Baugewerbe in den 28 Mitgliedstaaten zu informieren.

Bis Anfang 2017 soll für jeden der 28 Mitgliedstaaten ein detailliertes Länder-Fact Sheet zur Verfügung gestellt werden. Derzeit sind 15 vorhanden. Sie geben Auskunft über Kennzahlen, Bewertung der makroökonomischen Indikatoren, wirtschaftliche Treibkraft, Belange und Barrieren, Innovation, nationale/regionale Politik und regulatorische Rahmen. Außerdem informiert es auch über den gegenwärtigen Stand und über nationale Strategien zur Erreichung der Construction 2020 Ziele.

Des Weiteren zeigt die Datenbank bestimmte politische Maßnahmen zur Förderung von Beschäfti-

gung, Wachstum und Chancen im Bausektor, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingeführt wurden. (ön)

Stellungnahme der Regionen zu staatlichen Beihilfen und DAWI

Der Ausschuss der Regionen (AdR) hat im Oktober 2016 eine **Stellungnahme zu staatlichen Beihilfen und DAWI** veröffentlicht. Darin enthalten sind verschiedene Forderungen, die für die Wohnungswirtschaft von Belang sind:

1. Vereinfachung des Beihilfenrechts: Zusammenführung von Rechtsvorschriften, Verringerung des Verwaltungsaufwands für Beihilfenempfänger und Behörden (Zif. 6, Seite 4)
2. Lokale Dienstleistungen:
 - a. Klarstellung der EU-Kommission, dass bei einer lokalen Dienstleistung keine Handelsbeeinträchtigung droht; (Zif. 15, S. 6)
 - b. „Vermutungsumkehr“ bei lokalen Dienstleistungen: Der Beschwerdeführer und/oder die EU-Kommission sollen nachweisen müssen, dass der innergemeinschaftliche Handel beeinträchtigt ist oder sein kann. (Zif. 15, S. 6)
 - c. Möglichkeit der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, in Zukunft rechtssicher entscheiden zu können, wann sie beihilfekonform fördern können. (Zif. 16, S. 6)
3. DAWI
 - d. Erhöhung der DAWI-De-minimis-Schwellenwerte auf eine Million EUR pro drei Steuerjahre. (Zif. 38, S. 10)
 - e. Verlängerung der Regellaufzeit von Betrauungsakten auf über zehn Jahre. (Zif. 40, S. 10)
 - f. Erweiterung der festgelegten Definition des sozialen Wohnungsbaus: Nicht nur Förderungen für „Bedürftige oder sozial schwächere Bevölkerungsgruppen“, sondern generelle Verwirklichung des Rechts auf angemessenen und erschwinglichen Wohnraum (Zif. 41, S. 11)

- g. Verringerung der Verjährungsfrist für Rückzahlungen auf fünf Jahre. (Zif. 44, S. 11)

Stellungnahmen des AdR haben eine beratende Funktion, können aber von der EU-Kommission in der weiteren Revision der beihilferechtlichen Entscheidungen (sog. Almunia-Paket) berücksichtigt werden. (ön)

Kommission veröffentlicht neues Paket zur Bankenregulierung

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 neue Gesetzesvorschläge zur Stärkung der Schockresistenz des Bankensektors vorgelegt. Die Vorschläge betreffen zum einen Änderungen an der Eigenkapitalverordnung (CRR) und an der Eigenkapitalrichtlinie (CRD) und zum anderen Anpassungen der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD) und der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRMR). Das Paket ist Teil der „Bankenunion“ der Europäischen Kommission und vervollständigt den Regulierungsrahmen für die Finanzmärkte.

Durch die Vorschläge sollen Elemente des im Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und im Finanzstabilitätsrat vereinbarten Regulierungsrahmens umgesetzt werden. Die Vorschläge enthalten unter anderem die Einführung einer verbindlichen Leverage Ratio von 3%, eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), Standards für die Berechnung von Risiken im Umgang mit zentralen Gegenparteien, Anforderungen an global systemrelevante Institute und Regeln für das Handelsbuch der Banken. Die Änderungen sollen auch dazu beitragen, die Kapazitäten der Banken zur Kreditvergabe an KMU und zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten zu verbessern.

Die zurzeit im Baseler Ausschuss kontrovers diskutierten neuen Vorschläge zur Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken sind in den Kommissionsvorschlägen nicht enthalten. Die Vorschläge werden nun durch Europäisches Parlament und Rat geprüft. (ro)

EP-Entschließung zu Basel III

Das Europäische Parlament hat am 23. November 2016 eine Entschließung zur Vollendung der internationalen Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses für Banken (Basel III) verabschiedet, mit der der Ausschuss aufgefordert wird, deutlich höhere Eigenkapitalanforderungen für die europäi-

sche Kreditwirtschaft zu vermeiden. Dieser Appell ist vor allem aus der Perspektive der Immobilienfinanzierung von Bedeutung, da die vom Ausschuss bislang konsultierten Parameter für Banken zu Eigenkapitalmehrbelastungen von durchschnittlich 30%, in Einzelfällen sogar deutlich über 50% geführt hätten.

Die Parlamentarier wiesen vor allem darauf hin, dass die neuen Vorgaben den unterschiedlichen Bankenmodellen in Europa Rechnung tragen müssen und die europäischen Finanzierungstechniken nicht benachteiligen dürfen.

Die Abgeordneten sprachen sich auch für die Beibehaltung interner Risikomodelle aus, damit die Risikosensibilität der aufsichtlichen Regulierung gewahrt werden kann. Gemäß EP-Entschließung gelte es insbesondere sicherzustellen, dass bei der Überarbeitung des sog. Standardansatzes wie auch bei der Ausgestaltung des Ratingansatzes den Besonderheiten der verschiedenen Finanzierungsformen wie etwa Immobilienkredite, Infrastrukturfinanzierungen oder Spezialfinanzierungen Rechnung getragen wird. Hierbei müssen auch unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Realwirtschaft verhindert werden. Eine 1:1 Umsetzung der Baseler Regeln soll es in der EU zukünftig nicht mehr geben.

Die Fertigstellung des Basel III Regelwerks ist für Anfang 2017 terminiert. (kä)

Neuer Ansatz für Unternehmensinsolvenzen

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2016 einen Vorschlag für einen EU-Insolvenzrahmen für Unternehmen vorgelegt (Directive on preventive restructuring frameworks, second chance and measures to increase the efficiency of restructuring, insolvency and discharge procedures).

Der Richtlinienentwurf hat zum Ziel, die Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu erleichtern. Der Vorschlag enthält gemeinsame Grundsätze für einen Rechtsrahmen zur frühen Umstrukturierung

von Unternehmen, Regelungen zur Schuldenbefreiung (zweite Chance) und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Insolvenz-, Umstrukturierungs- und Schuldbefreiungsverfahren.

Ein wesentliches Element des Vorschlags ist die Einführung von einem Moratorium im Rahmen von Restrukturierungsverfahren. Danach sollen Gläubiger für einen Zeitraum von 4 bis zu maximal 12 Monaten nicht vollstrecken dürfen. Hiervon sind auch Grundpfandrechtsgläubiger betroffen, die über diese Zeiträume keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr erhalten.

Zwar werden gesicherte und ungesicherte Gläubiger in unterschiedlichen Klassen zusammengefasst. Für die Verabschiedung von Restrukturierungsplänen ist es auch grundsätzlich erforderlich, dass eine Mehrheit innerhalb der Gläubigerklassen erreicht wird (diese muss bis zu 75% der Forderungen repräsentieren). Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen von diesem Grundsatz abgewichen werden. So können Restrukturierungspläne auch dann mit verbindlicher Wirkung für alle Gläubigerklassen verabschiedet werden, wenn entsprechende Mehrheiten innerhalb der Gläubigerklassen nicht zustande kommen. Ausreichend ist, dass der Restrukturierungsplan von mindestens einer betroffenen Gläubigerklasse unterstützt wird und andere Gläubigerklassen nicht unangemessen benachteiligt werden (sog. cross-class cram-down).

In Deutschland stehen mit dem Schutzschirmverfahren (ESUG) bereits heute flexible und praxisnahe Verfahrensregeln für Unternehmenssanierungen zur Verfügung. (kä)

Winterpaket Energie: „Smart Finance for Smart Buildings“

Die Europäische Kommission hat am 30. November 2016 im Rahmen ihres Winterpakets eine Mitteilung zur Förderung sauberer Energie veröffentlicht, die einen Annex zur **Steigerung sauberer Energie in Gebäuden** enthält. Neben einer Initiative für die Bauwirtschaft enthält das Papier auch die bereits im vergangenen Jahr in einer Roadmap

angekündigte „Smart Financing for Smart Buildings“ Initiative.

Mit dieser Initiative soll die energetische Sanierung von Gebäuden gefördert werden. Bis zum Jahr 2020 erwartet die Kommission zusätzliche öffentliche und private Mittel in Höhe von € 10 Milliarden zu aktivieren. Die Initiative unterstützt unter anderem die Entwicklung von flexiblen Finanzierungsplattformen für Energieeffizienz und erneuerbare Energien auf nationaler oder regionaler Ebene. Durch diese Plattformen sollen attraktive Finanzierungsoptionen durch eine effektivere Nutzung öffentlicher Mittel, u.a. der europäischen Strukturfonds und des Europäischen Fonds für Strategische Investitionen, zugänglich gemacht werden. Daneben unterstützt die Initiative Projektentwicklungen, u.a. durch die Förderung spezieller Projektanlaufstellen auf lokaler Ebene oder die Stärkung bestehender europäischer Einrichtungen wie der „European Local ENergy Assistance“ (ELENA). Ein weiteres Ziel der Initiative sind Risikoreduzierungen bei Investitionen: Investoren sollen Energieeffizienzinvestments als eigenes Marktsegment mit klaren Anreizen und neuen Businessperspektiven entdecken. Zu diesem Zweck wurde die „**Derisking Energy Efficiency Platform**“ (DEEP) entwickelt, die Investoren Zugang zu Marktdaten und Leistungsbilanzen ermöglicht. (ro)

PRIIPs: EP und Rat winken Level-1-Verschiebung durch

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben Anfang Dezember 2016 einer Verschiebung der Vorschriften zu Basisinformationen für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) zugestimmt. Das Regime sollte ursprünglich zum 31. Dezember 2016 gelten. Nunmehr sind beide Co-Legislatoren dem Vorschlag der Europäischen Kommission gefolgt, die Regeln erst ab dem 1. Januar 2018 gelten zu lassen. Damit ist Zeit gewonnen für die Erstellung der noch ausstehenden Level-2-Maßnahmen. Diese waren im Herbst vom Europäischen Parlament abgelehnt worden. Die

Kommission arbeitet derzeit in Abstimmung mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA an einer Überarbeitung. Die Kommission rechnet aktuell damit, diese Arbeiten bis März abgeschlossen zu haben. Damit bliebe den nationalen Aufsichten und den Marktteilnehmern noch rund ein Dreivierteljahr für die Anpassung ihrer Geschäftsabläufe und –modelle auf die neuen Regeln. (go)

Bessere Rechtssetzung für den Finanzdienstleistungssektor

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2016 eine [Mitteilung](#) zu ihrer Anfang des Jahres durchgeführten Konsultation zur Sondierung der EU-Vorschriften im Finanzdienstleistungssektor veröffentlicht. Seit 2009 hat die EU über 40 neue Rechtsakte im Finanzdienstleistungssektor erlassen. In ihrer Mitteilung kommt die Kommission zu dem Schluss, dass keine Änderung des Gesamtrahmens für Finanzdienstleistungen erforderlich ist. Sie will bei neuen Gesetzesvorschlägen und bei der Überarbeitung bestehender Vorschriften jedoch verstärkt auf die Beseitigung unnötiger Regulierungszwänge bei der Finanzierung der Wirtschaft, auf die bessere Verhältnismäßigkeit der Vorschriften, auf die Reduzierung unnötiger regulierungsbedingter Lasten sowie auf eine kohärentere und vorausschauendere Gestaltung der Vorschriften achten. Ergänzend veröffentlichte die Kommission einen [Bericht](#) über die Überprüfung der Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR). Eine Überarbeitung der EMIR-Verordnung ist Anfang 2017 im Rahmen des REFIT-Programms der Europäischen Union vorgesehen. Hierdurch sollen Vorschriften vereinfacht und unverhältnismäßig hohe Kosten und Belastungen für kleine Unternehmen der Finanzbranche, Körperschaften und Pensionsfonds beseitigt werden. (ro)

EU-Programm URBACT: Neuartiger Call zur Bekanntmachung städtischer Projekte

Am 5. Dezember 2016 veröffentlichte das EU-Förderprogramm URBACT, das Projekte der nachhaltigen Stadtentwicklung unterstützt, erstmals einen **neuartigen Aufruf** zum Einreichen von Verfahren bewährter Praxis in der integrierten Stadtentwicklung („Good Practice Call“). Im Gegensatz zu bisherigen Projekten ist es das Ziel, ein europaweites Promotionsnetzwerk mit bis zu 100 Projekten zu errichten. Haben Städte ein erfolgreiches Projekt der integrierten Stadtentwicklung umgesetzt, bietet URBACT nun die Gelegenheit, dies auf europäischer Ebene publik zu machen und in einen internationalen Erfahrungsaustausch einzubringen.

Wie funktioniert das Verfahren? Städte (ohne Größenbeschränkung), interkommunale Zusammenschlüsse oder Metropolregionen können sich online bewerben und sich über eine vereinfachte Beschreibung eines erfolgreich durchgeführten Projektes an einem Auswahlverfahren beteiligen. Je nach Anzahl der Bewerbungen plant URBACT bis zu 100 Städte europaweit auszuwählen.

Welchen Vorteil ziehen Städte daraus? Der Mehrwert für Städte liegt insbesondere in einer Unterstützung ihrer Öffentlichkeitsarbeit, da keine Fördermittel in Verbindung mit diesem Call stehen. Die ausgewählten Projekte werden in internationalen URBACT-Broschüren und -Veröffentlichungen sowie einem eigens eingerichteten Onlineportal veröffentlicht und gewinnen somit europaweit deutlich an Sichtbarkeit. Städten bietet sich somit eine vereinfachte Gelegenheit, ohne komplexe Projektantragsverfahren den europäischen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

Im September 2017 ist zudem ein europaweiter Kongress geplant, in dem die Projekte vorgestellt werden und sich die Gelegenheit bietet mit anderen Städten in Kontakt zu treten. Die Reisekosten hierfür trägt das URBACT Programm. Zudem besteht die Möglichkeit, in dem nächsten regulären Call zu Transfernetzwerken (geplant für September 2017) eine Mentorenrolle oder Partnerrolle zu übernehmen und sich an einem Netzwerk zu beteiligen.

Der Call for Best Practices ist bis zum *31. März 2017* geöffnet. Weitere Informationen und Antragsdokumente finden sich auf der Seite des URBACT Programmes. Weiterführende Informationen bietet zudem die **deutschsprachige Anlaufstelle** für deutsche und österreichische Städte. (jos)

Zweite Verleihung der ERHIN Awards für verantwortungsvolle Wohnungswirtschaft

Die Preisverleihung der 2. **Ausgabe der European Responsible Housing Awards** fand am 23. November 2016 im Ausschuss der Regionen in Brüssel statt. **ERHIN** ist die europäische Initiative für verantwortungsvolle Wohnungswirtschaft und wird von DELPHIS, Housing Europe und vom Internationalen Mieterbund (IUT) gemeinsam koordiniert. Das Ziel des von der Europäischen Kommission mitfinanzierten Projektes ist die Förderung von CSR im sozialen, öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbau in Zusammenarbeit mit Interessengruppen wie europäischen Sozialverbänden.

Im Rahmen der Zeremonie wurden zum zweiten Mal nach 2014 vier Auszeichnungen verliehen an die Gewinner jeder Kategorie.

Soziale Nachhaltigkeit

Goedkope Woning aus Kortrijk in Belgien war der Sieger der Kategorie "Lokale Soziale Nachhaltigkeit" für ihr „**Venning Eco-Life**“. Das Bauprojekt transformierte den am stärksten benachteiligten Bezirk in Kortrijk in einen der nachhaltigsten.

Ökologische Nachhaltigkeit

„**Eine innovative Kopplung zur Bekämpfung der Energieunsicherheit**“ war der Beitrag des ICF Habitat La Sablière aus Paris, der für „Ökologische Nachhaltigkeit“ ausgezeichnet wurde. Hauptgedanke der Initiative ist ein Warmwasserversorgungsnetz, das von einem thermodynamischen Hybridgenerator betrieben wird. Dieser wird mit Erdgas betrieben und besteht aus vier Wärmepumpen mit Wärmerückgewinnung und zwei gasbetriebenen Mini-KWK-Anlagen.

Verantwortungsvolle Unternehmensführung und faire Stakeholderbeziehungen

Die „**Big Conversation**“ der Shepherds Bush Housing Group (SBHG) in London, Großbritannien, forderte die Bewohner auf, den Service der SBHG zu beurteilen. Dieser innovative Ansatz gewann in der Kategorie „Gute Unternehmensführung und faire Stakeholderbeziehungen“. Mittlerweile zum 10. Mal sind sämtliche Mitarbeiter der SBHG - vom Chef bis zum Auszubildenden (Hausmeister ausgenommen) – zu Hausbesuchen bei Bewohnern vor Ort.

Verantwortungsvolle Personalführung

Die **Gewobag** aus Berlin in Deutschland gewann dank der außergewöhnlichen Nutzung der Berufsausbildung bei der Integration von Flüchtlingen den Preis für „Verantwortungsvolle Personalführung“. Hauptziel des Projektes „**Berufsausbildung als Schlüsselfaktor – Erfolgreiche Integration geflüchteter Menschen**“ war die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen durch die individuelle Entwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen. Das kürzlich gestartete Integrationsprojekt markiert eine weitere Etappe in der bewussten Erweiterung der Strategie und Leitidee von Gewobag „die ganze Vielfalt Berlins“. (ön)